

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Version September 2018



1. Constantia Flexibles

Constantia Flexibles ("CF") ist die Constantia Flexibles International GmbH samt allen verbundenen Gesellschaften weltweit. Der Verkäufer ist entweder die CF selbst oder ein mit der CF verbundenes Unternehmen.

2. Anwendbare Geschäftsbedingungen

Diese Verkaufs und Lieferbedingungen (die "Bedingungen") samt dem Angebot des Verkäufers (das "Angebot") bzw. der Auftragsbestätigung des Bestellers (die "Auftragsbestätigung") bzw. einer separaten Vereinbarung ("Sondervereinbarung") (z.B. Kaufvertrag, Liefervertrag bzw. zusätzliche Bedingungen und Anhänge) stellen die vollständige Vereinbarung (den "Vertrag") zwischen dem Verkäufer und dem Käufer hinsichtlich der Lieferung von Produkten des Verkäufers (die "Produkte") dar.

Sämtliche abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bestimmungen, Bedingungen und Gewährleistungen, insbesondere allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

3. Angebote und Bestellungen

Sämtliche Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Durch Abgabe einer Bestellung für die angeführten Produkte gilt das Angebot samt diesen Bedingungen als vom Käufer verbindlich angenommen; ebenso gilt der Vertrag durch Annahme der Lieferung oder durch Leistung der Zahlung für die Produkte durch den Käufer als von diesem verbindlich angenommen.

Bestellungen unterliegen einer Bestätigung durch die jeweilige Gesellschaft des Verkäufers. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch den jeweiligen Verkäufer als abgeschlossen.

4. Soziale Integrität

Constantia Flexibles International GmbH
Rivergate, Handelskai 92
1200 Wien, Österreich
T +43 1 888 5640 1000, F +43 1 888 5640 1900
office@cflex.com
www.cflex.com

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
Firmenbuchnummer: FN 253030d
UID: ATU 61212235

Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich ihre Absicht, nach besten Kräften hinsichtlich ihrer Leistungen und den Leistungen ihrer Subunternehmer die nachstehenden Grundsätze einzuhalten:

Der Vertragsparteien respektieren und akzeptieren die kulturelle und soziale Vielfalt aller Nationen und Gesellschaften, unterstützen das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen, setzen sich für das Verbot jeglicher Form von Zwangsarbeit, Menschenhandel, Sklaverei und für die Abschaffung von ausbeuterischer Kinderarbeit ein, achten auf das Recht auf angemessene Entlohnung, gewährleisten die Einhaltung der jeweiligen nationalen Regelungen der Arbeitszeit und stellen ihren Mitarbeitern ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zur Verfügung (basierend auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen).

Die Vertragsparteien verpflichten sich weiters dazu, die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung wirtschaftsschädigender Handlungen, wie z.B. Bestechung und Korruption, zu treffen.

5. Mengenabweichungen

Bei einem Verkauf nach Menge ist der Verkäufer in Bezug auf sämtliche Produkte zu Mehr- oder Minderlieferungen der bestellten Menge in folgendem Ausmaß berechtigt:

Menge	Prozentsatz
0 - 4.999 m ²	50%
5.000 - 9.999 m ²	30%
10.000 -30.000 m ²	10%
über 30.000 m ²	5%

Diese Mengenabweichungen gelten sowohl für die Gesamtbestellmenge als auch für Teillieferungen. Diese oben genannten Mengenabweichungen stellen keine Mängel dar und können nicht zum Anlass einer Beanstandung durch den Käufer gemacht werden.

Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG
Konto: 512 801 642 01, BLZ: 12000
IBAN: AT71 1200 0512 8016 4201, BIC: BKAUATWW

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Version September 2018



6. Mindestabnahmemenge

Die Mindestabnahme pro Bestellung beträgt in jedem Fall 1.000 m².

7. Beschichtungsgewicht pro Flächeneinheit

Die Maßabweichung für Aluminium bestimmt sich nach dem AFCO-Standard 1 und 2. Für das vorgeschriebene Beschichtungsgewicht pro Flächeneinheit gilt eine Maßabweichung von +/- 10%.

8. Lieferumfang und -art

In Bezug auf den Lieferumfang, die Qualität und sämtliche Produktbeschreibungen ist ausschließlich die Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgeblich. Falls seitens des Käufers keine Sonderwünsche erfolgen, (die vom Verkäufer angenommen wurden), ist die Bestellung mit den üblicherweise im ordentlichen Geschäftsverkehr verwendeten und im Fertigungsprozess üblichen Materialien durchzuführen.

9. EAN/GS1-Code

Der Verkäufer haftet nicht für die Folgen von Mängeln an Filmmastern oder ähnlichen Materialien, welche vom Käufer für den Aufdruck von EAN-Codes/GS1-Codes, einheitlichen Produktcodes oder ähnlichen Codes oder Symbolen zur Verfügung gestellt werden.

Der Aufdruck von EAN bzw. GS1- Codes erfolgt nach dem Stand der Technik. In Anbetracht der Einflüsse, denen Strichcodes nach Übergabe durch den Verkäufer möglicherweise unterliegen, sowie dem Fehlen von genormten Mess- und Ablesetechniken, leistet der Verkäufer keine Gewähr im Hinblick auf den EAN/GS1-Code, insbesondere nicht im Bezug auf die Ablesung bei Kassen. Der Käufer wird den Verkäufer hinsichtlich aller Ansprüche im Zusammenhang mit der Verwendung des EAN/GS1-Codes schad- und klaglos halten.

10. Muster und Zeichnungen, Schutzrechte

Constantia Flexibles International GmbH
Rivergate, Handelskai 92
1200 Wien, Österreich
T +43 1 888 5640 1000, F +43 1 888 5640 1900
office@cflex.com
www.cflex.com

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
Firmenbuchnummer: FN 253030d
UID: ATU 61212235

Dritter

Der Käufer trägt die alleinige Verantwortung für die Sicherstellung der Rechte des geistigen Eigentums an Mustern, Zeichnungen usw., welche dem Verkäufer vom Käufer zur Verfügung gestellt werden, und es obliegt allein dem Käufer, dafür zu sorgen, dass diese keine Schutzrechte Dritter verletzen. Der Käufer wird den Verkäufer hinsichtlich sämtlicher Haftungsansprüche, Verluste, Schäden, Kosten, Rechtskosten, Berufs- und sonstigen Ausgaben jedweder Art schad- und klaglos halten, welche dem Verkäufer im Zusammenhang mit Forderungen oder Klagen im Hinblick auf eine Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die vom Käufer zur Verfügung gestellten Muster, Zeichnungen usw. entstehen. Ungeachtet des Vorstehenden bleiben die geistigen Schutzrechte an jeder Produktentwicklung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Spezifikationen, die vom Verkäufer geschrieben oder festgelegt wurden, sowie Proben, Musterrollen, Muster usw., ausschließliches Eigentum des Verkäufers. Projekte, Zeichnungen, Skizzen, Korrekturfahnen usw. sowie sonstige Gegenstände des Käufers sind auf dessen Gefahr beim Verkäufer aufzubewahren. Die Pflicht zur Aufbewahrung der oben genannten Materialien endet ein Jahr nach deren letzter Verwendung. Der Käufer wird, sofern vom Verkäufer gewünscht, das Material nach diesem Jahr auf eigene Kosten abtransportieren, bzw. entsorgen. Sollte dies nicht innerhalb von 14 Werktagen geschehen, hat der Verkäufer das Recht, die Materialien auf Kosten des Käufers zu entsorgen.

11. Entwürfe, Negative, Platten, Druckzylinder, Filme, Stanzinstrumente und digitale Daten

Vom Verkäufer erstellte Entwürfe, Negative, Platten, Druckzylinder, Filme, Stanzinstrumente und digitale Daten bleiben auch dann Eigentum des Verkäufers, wenn der Käufer einen finanziellen Beitrag zu deren Erstellung geleistet hat.

12. Verpackungsmaterial

Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG
Konto: 512 801 642 01, BLZ: 12000
IBAN: AT71 1200 0512 8016 4201, BIC: BKAUATWW

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Version September 2018



Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer im Zusammenhang mit einer (finanziellen oder sonstigen) Verpflichtung zur Rücknahme von Verpackungsmaterial schadlos zu halten. Der Käufer erklärt sich bereit, das Verpackungsmaterial auf eigene Kosten zu entsorgen.

13. Preise

Alle im Vertrag angeführten Preise verstehen sich als Nettopreise. Sämtliche zur Anwendung kommenden Steuern und sonstigen Abgaben, wie z.B. Gebühren, Zölle und staatliche Zusatzsteuern, sind, falls nicht im Grundpreis enthalten, auf der Rechnung des Verkäufers separat anzuführen und vom Käufer zu ersetzen. Ist eine Verrechnung des Verkaufs/der Lieferung in Euro nicht möglich, trägt der Käufer ab dem Tag der Auftragsbestätigung bis zur vollständigen Bezahlung das Wechselkursrisiko. Die in Auftragsbestätigungen, Verträgen und Preisangeboten angeführten Preise basieren auf den am jeweiligen Tag der Auftragsbestätigung, des Vertrages bzw. der Preisangebots geltenden Rohstoff- und Transportpreisen. Alle angegebenen Preise gelten mindestens für 30 Tage ab dem Tag des Angebots fix. Im Falle einer Änderung der jeweiligen Rohstoff- und Transportpreise hat der Verkäufer das Recht die Preise anzupassen. Das beidseitige Verständnis beider Parteien ist, dass sie auch während eines vereinbarten Festpreiszeitraums über Preisänderungen verhandeln werden, wenn sich die Kosten einzelner Produktionsfaktoren erheblich ändern (z.B. Kosten für Energie, Arbeit, Transport, Logistik). Für den Fall, dass keine angemessene Einigung erzielt werden kann, behält sich der Verkäufer das Recht zur einseitigen Kündigung des Vertrages vor. Im Falle einer Stornierung der Bestellung durch den Käufer wird der Verkäufer dem Käufer die gesamten Kosten des für die Bestellung vorgesehenen Rohmaterials sowie sämtliche zusätzlichen Kosten der Vorbereitung der Bestellung in Rechnung stellen; der Käufer erklärt sich bereit, diese Kosten zu tragen.

Bei Verträgen, bei denen der Käufer (Sitz) aus einem Mitgliedstaat der EURO-Zone kommt, gilt mangels anders lautender Abrede die offizielle

Landeswährung der Bundesrepublik Deutschland als vertraglich vereinbarte Währung.

14. Fakturierung und Zahlung

Der Verkäufer wird dem Käufer bei jeder Lieferung oder Teillieferung von Produkten Rechnung legen, und der Käufer wird diese Produkte innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum, welches in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag genau festgelegt ist, bezahlen. Ab Fälligkeit schuldet der Käufer Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen 6-Monats-Basiszinssatz der vertragsgegenständlichen Währung (in Ermangelung eines entsprechenden Basiszinssatzes kann der Verkäufer einen anderen Zinssatz welcher diesem am nächsten kommt, heranziehen). Höhere Zinsen können verlangt werden, falls der Verkäufer solch höhere Zinsen tatsächlich zu zahlen hatte oder solch höhere Zinsen einnehmen kann bzw. gekonnt hätte. Der Käufer verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen.

Der Käufer hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt wurden oder durch den Verkäufer schriftlich anerkannt wurden. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung auszustellen und müssen die Bestellnummer, eine Auflistung der Produkte, die Versanddaten, Mengen, Preise und die ermittelten Gesamtbeträge enthalten. Der Verkäufer kann vom Käufer die Erbringung einer Sicherheitsleistung für den Kaufpreis in der Höhe des Kaufpreises verlangen.

15. Lieferung

Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum des Eingangs der Auftragsbestätigung des Verkäufers beim Käufer. Kann der Verkäufer Liefertermine aus Gründen, welche nicht unter Höhere Gewalt fallen, nicht einhalten, hat der Käufer den Verkäufer aufzufordern, zu erklären, ob der Verkäufer die Bestellung stornieren oder die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist vornehmen möchte. Erght seitens des Verkäu-

Constantia Flexibles International GmbH
Rivergate, Handelskai 92
1200 Wien, Österreich
T +43 1 888 5640 1000, F +43 1 888 5640 1900
office@cflex.com
www.cflex.com

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
Firmenbuchnummer: FN 253030d
UID: ATU 61212235

Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG
Konto: 512 801 642 01, BLZ: 12000
IBAN: AT71 1200 0512 8016 4201, BIC: BKAUATWW



fers keine solche Mitteilung innerhalb einer angemessenen Frist, kann der Käufer die Bestellung stornieren. Der Käufer ist keinesfalls berechtigt (es sei denn der Verkäufer handelt vorsätzlich), den Verkäufer für einen eventuell daraus resultierenden Schaden haftbar zu machen. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen durch den Verkäufer sind zulässig. Verweigert der Käufer die Annahme der Produkte bei Lieferung, ist der Verkäufer berechtigt, die Materialien auf Kosten des Käufers zu entladen bzw. angemessen zu lagern. Für Lieferverzug aufgrund von unrichtigen, unvollständigen Informationen des Käufers bzw. nachträglich geänderten Informationen des Käufers ist keinesfalls der Verkäufer verantwortlich und führt keinesfalls zu Verzug des Verkäufers. In einem solchen Fall trägt der Käufer die zusätzlich anfallenden Kosten. Ist ein Versand aus Gründen, welche nicht dem Verkäufer zuzuschreiben sind, nicht möglich, gehen sämtliche Gefahren (insbesondere die Gefahr des Untergangs oder der Vernichtung) zum Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige der Versandbereitschaft seitens des Verkäufers auf den Käufer über. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung von Materialien durch den Verkäufer ab Werk (EXW) [INCOTERMS 2010].

16. Warenübernahme

Die Übernahme der Produkte durch den Käufer hat ohne unangemessene Verzögerung zu erfolgen. Der Käufer darf die Übernahme der Produkte nicht aufgrund geringfügiger Mängel oder aufgrund der Mengenabweichungen gemäß Punkt 5 dieser Bedingungen verweigern. Verweigert der Käufer die Übernahme der Produkte aufgrund geringfügiger Mängel oder aufgrund der Mengenabweichungen gemäß Punkt 5 dieser Bedingungen, gelten die Produkte als ordnungsgemäß geliefert.

17. Gewährleistung, Mängelrüge, Haftung, Eigentumsvorbehalt

Vorbehaltlich nachstehender Bedingungen gewährleistet der Verkäufer, a) dass die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung den im Vertrag angeführten Spezifikationen entsprechen; b) dass die

Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung sämtlichen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechen; und c) dass eine geeignete und handelsübliche Verpackung verwendet wird. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, leistet der Verkäufer keine Gewähr a) dafür, dass die Produkte sonstigen geltenden gesetzlichen Vorschriften eines anderen Landes entsprechen; b) für die Gebrauchsfähigkeit oder Eignung der Produkte für einen bestimmten Verwendungszweck oder eine bestimmte Befüllung; c) für eine außerordentliche Lichtbeständigkeit der auf den Produkten verwendeten Druckfarbe; und nicht d) für Mängel im Zusammenhang mit dem GS1-Code oder einem anderen vom Verkäufer auf Wunsch des Käufers am Produkt angebrachten Code. Der Verkäufer räumt eine Gewährleistungsfrist von sechs (6) Monaten oder eine der Haltbarkeit des Produktes entsprechende Gewährleistungsfrist ein, je nachdem welche früher endet. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Lieferung. Die Rückgriffhaftung des Verkäufers gemäß § 933 b ABGB endet sechs (6) Monate nach dem Lieferdatum. Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist von 6 (sechs) Monaten nach dem Tag der Lieferung Ausführungsmängel oder Produktmängel auf, kann der Verkäufer das Produkt nach seiner Wahl entweder instand setzen oder austauschen oder dem Käufer den Kaufpreis für diese mangelhaften Produkte rückerstatten. Der Käufer wird vor jeder Nachbearbeitung, Überprüfung oder Vernichtung von Waren auf Grund von fehlerhaften Produkten die Zustimmung des Verkäufers einholen. Der Verkäufer übernimmt vorstehende Gewährleistung unter folgenden Bedingungen: a) Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, welche aufgrund von normaler Abnutzung, vorsätzlicher Beschädigung, Fahrlässigkeit, außergewöhnlichen Arbeitsbedingungen, Nichtbefolgung der (mündlichen oder schriftlichen) Anweisungen des Verkäufers, falscher Verwendung, Änderung oder Instandsetzung der Produkte ohne Zustimmung des Verkäufers entstehen und b) der Verkäufer unterliegt keiner Haftung aufgrund vorstehender Gewährleistung (oder einer anderen Gewährleistung, Bedingung oder Garantie), falls der Gesamtpreis der Produkte (i) nicht bis zum Fälligkeitstermin vollständig bezahlt wurde und (ii) beim Verkäufer nicht eingegangen ist. Der Käufer ist nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt. Der Käufer ist

Constantia Flexibles International GmbH
Rivergate, Handelskai 92
1200 Wien, Österreich
T +43 1 888 5640 1000, F +43 1 888 5640 1900
office@cflex.com
www.cflex.com

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
Firmenbuchnummer: FN 253030d
UID: ATU 61212235

Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG
Konto: 512 801 642 01, BLZ: 12000
IBAN: AT71 1200 0512 8016 4201, BIC: BKAUATWW



verpflichtet, dem Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung jedwede Ansprüche, insbesondere Mängel, aber auch Schäden schriftlich anzuzeigen und diese ausreichend zu dokumentieren (im Falle von versteckten Mängeln innerhalb von 14 Tagen nach Entdecken dieser Mängel), ansonsten ist der Verkäufer von seiner Leistungspflicht befreit. Der Käufer ist weiters verpflichtet, dem Verkäufer oder einem von diesem bevollmächtigten Dritten zu gestatten, die beanstandeten Produkte zu untersuchen und eine schriftliche Darstellung abzugeben. Den Käufer trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Der Verkäufer haftet nur gemäß zwingendem Recht, nämlich für Personenschäden sowie für vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung, es sei denn der Vertrag sieht ausdrücklich etwas anderes vor. Der Verkäufer haftet nicht für Folgeschäden, atypische Schäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder besondere Verluste, die dem Käufer oder Dritten entstehen. Wird der Verkäufer von einem Dritten haftbar gemacht, wird der Käufer den Verkäufer insoweit schad- und klaglos halten, als der Verkäufer gemäß dieser Bestimmung nicht haftbar ist.

Die Gesamthaftung des Verkäufers aus diesem Vertrag und aus welchem Titel auch immer darf keinesfalls den Gesamtpreis der Bestellung übersteigen. Die Vertragsparteien schließen ausdrücklich eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums sowie Verkürzung über die Hälfte aus.

18. Sicherungsrecht an den gelieferten Waren

Das Eigentum an den Waren geht erst nach vollständiger Bezahlung des Gesamtpreises sowie sämtlicher Nebenkosten über. Wird die Ware vor vollständiger Bezahlung an Dritte weitergegeben, behält sich der Verkäufer bis zur vollständigen Begleichung der Forderung das Eigentum an dieser vor. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, den Dritten darüber in Kenntnis zu setzen, dass sich der Verkäufer das Eigentum an der Ware, welche an diesen Dritten geliefert wurde, vorbehält, und der Käufer tritt hiermit die Forde-

rung aus der Weitergabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware an diesen Dritten an den Verkäufer ab. Der Käufer verpflichtet sich, diese Forderungsabtretung an den Verkäufer unverzüglich nach deren Durchführung in seinen Büchern unter Angabe des Betrages und der gesetzlichen Grundlage der Forderung, des Schuldners, des Abtretungsempfängers und des Datums der Abtretung festzuhalten. Der Käufer ist weiters in jedem Fall verpflichtet, auf Verlangen einen Nachweis über eine entsprechende Eintragung in seinen Büchern zu erbringen. Besteht der Kunde des Käufers auf ein Abtretungsverbot, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Soweit der Käufer keine ausreichenden sonstigen Sicherheiten für die Forderungen des Verkäufers beibringen kann, ist der Verkäufer berechtigt, einen Weiterverkauf der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware an Dritte zu verbieten. Der Eigentumsvorbehalt wird keinesfalls dadurch eingeschränkt, dass die Materialien/Produkte bereits eingebaut, vermischt oder verarbeitet sind. Im Falle des festen Einbaus, des Vermischens, bzw. der Verarbeitung erwirbt der Verkäufer zumindest das Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis zum Wert der vom Verkäufer gelieferten Produkte. Der Käufer ist verpflichtet, jedwede Verpfändung oder sonstige Beschlagnahme oder Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, seiner an den Verkäufer abgetretenen Eigentumsrechte sowie des prolongierten Eigentumsvorbehaltes seitens Dritter anzuzeigen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Die Kosten der Geltendmachung des Eigentumsrechts des Verkäufers trägt der Käufer. Macht der Verkäufer seinen Eigentumsvorbehalt geltend, kann dieser die gelieferten Materialien/Produkte zurücknehmen und trägt der Käufer die entsprechenden Transportkosten. Diesfalls verzichtet der Käufer auf die Einrede der Besitzstörung. Der Käufer wird den Verkäufer oder einen von diesem benannten Dritten nach besten Kräften bei der Durchsetzung des Eigentumsvorbehalts und der Abtretung unterstützen.

19. Geheimhaltung

Der Käufer kann im Zusammenhang mit einer Bestellung an geheime Informationen, welche im Eigentum des Verkäufers sind, gelangen. Nicht



geheime Informationen sind Informationen, welche bereits veröffentlicht oder in sonstiger Weise allgemein bekannt waren und Informationen, welche vom Käufer unabhängig entwickelt wurden. Ohne schriftlichem Einverständnis des Verkäufers dürfen geheime Informationen des Verkäufers nicht an Dritte weitergegeben oder verwertet werden. Unbeschadet des Vorstehenden endet die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwendung der Geschäftsgeheimnisse und des Herstellungs-Know-hows des Verkäufers nicht.

20. Zusammenschluss, Änderung und Verzicht

Dieser Vertrag stellt die vollständige Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien dar, und es bestehen keine Gewährleistungen, Zusagen oder Bedingungen welcher Art oder Natur auch immer zwischen den Vertragsparteien mit Ausnahme der in diesem Vertrag angeführten.

Der Vertrag, einschließlich dieser Vertragsbestimmung, darf mündlich nicht geändert, modifiziert, abbedungen, ersetzt oder aufgehoben werden, sondern nur durch eine schriftliche Mitteilung, welche von der Vertragspartei, gegen die sich die Durchsetzung einer solchen Änderung, Modifizierung, eines solchen Abbedingens, einer solchen Ersetzung oder Kündigung richtet, unterschrieben sein muss.

Weder ein ausdrücklicher noch ein stillschweigender Verzicht einer Vertragspartei auf eine Bestimmung dieses Vertrages noch eine Vertragsverletzung oder ein Verzug seitens einer Vertragspartei stellt einen dauerhaften Verzicht auf diese Bestimmung oder einen Verzicht auf eine andere Bestimmung oder Bestimmungen dieses Vertrages dar, und ein solcher Verzicht einer Vertragspartei hindert diese Vertragspartei nicht an der Durchsetzung sämtlicher Vertragsbestimmungen oder daran Handlungen aufgrund einer späteren Vertragsverletzung seitens der anderen Vertragspartei gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu setzen.

Stellt ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Verwaltungsbehörde die Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrages fest, so ist die Gültigkeit bzw. Durchsetzbarkeit der anderen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt, und sämtliche von der Ungültigkeit bzw. Undurchsetzbarkeit nicht berührten

Bestimmungen bleiben vollumfänglich in Kraft. Die Vertragsparteien werden versuchen, jede ungültige bzw. nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige bzw. durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche den wirtschaftlichen, rechtlichen und geschäftlichen Zielen der ungültigen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung am Nächsten kommt.

21. Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger

Dieser Vertrag ist für die Rechtsnachfolger und zugelassenen Abtretungsempfänger der Vertragsparteien verbindlich. Eine Abtretung von Rechten oder eine Übertragung von Pflichten vom Käufer auf einen Dritten erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers (die jedoch nicht unbegründet verweigert werden darf). Unbeschadet des Vorstehenden ist die Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht erforderlich, wenn eine Vertragspartei ihre Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag an ein verbundenes Unternehmen oder einen Dritten abtritt bzw. überträgt, welches/welcher alle oder fast alle Vermögensgegenstände der Vertragspartei oder eine beherrschende Beteiligung am Kapital der Vertragspartei erwirbt. Eine solche Abtretung bzw. Übertragung wird erst durch schriftliche (einschließlich Fax oder E-Mail) Benachrichtigung der anderen Vertragspartei rechtsgültig. Der Käufer stimmt jedoch einer Abtretung oder sonstigen Übertragung der Ansprüche gegen ihn durch CF oder den jeweiligen Verkäufer zu Refinanzierungszwecken ausdrücklich zu. Der Verkäufer ist daher berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Käufer für Refinanzierungszwecke abzutreten.

22. Kündigung

Eine Kündigung des Vertrages durch die Vertragsparteien ist nur aus den folgenden wichtigen Gründen durch schriftliche Mitteilung, in welcher diese wichtigen Gründe angeführt sind, möglich:

- a) Soweit gesetzlich zulässig, kann der Verkäufer den Vertrag kündigen, wenn der Käufer gemäß Vertrag mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug ist, wobei der Verkäufer nicht verpflichtet ist, die Zahlung zuerst einzumahnen.
- b) Im Falle einer Vertragsverletzung durch eine

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Version September 2018



Vertragspartei kann die andere Vertragspartei den Vertrag nach Ablauf einer zweimonatigen Nachfrist ab schriftlicher Benachrichtigung der anderen Vertragspartei kündigen, falls die Vertragsverletzung nicht fristgerecht behoben wurde.

c) Soweit gesetzlich zulässig, kann eine Vertragspartei den Vertrag kündigen bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des anderen Vertragspartners, insbesondere bei erfolgloser Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Vertragspartners, bei Abschluss einer außergerichtlichen Ausgleichsvereinbarung seitens des Vertragspartners, sowie bei Zahlungseinstellungserklärungen – jeweils hinsichtlich des Vertragspartners selbst oder eines persönlich haftenden Gesellschafters des Vertragspartners.

d) Wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder ein solches Verfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben wird, kann die jeweils andere Vertragspartei den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

e) Wenn nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei, der Insolvenzverwalter oder der Treuhänder, oder – soweit die Vertragspartei zur Eigenverwaltung berechtigt ist – die Vertragspartei nicht für sämtliche nach Insolvenzeröffnung anfallenden Entgelte und Ansprüche binnen angemessener Frist eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung erbringt, kann die jeweils andere Vertragspartei den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

f) Wenn im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei das Gericht die Schließung des Unternehmens beschließt, kann die jeweils andere Vertragspartei den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

Im Fall des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung gemäß §§ 66 bzw. 67 IO oder einer vergleichbaren Bestimmung ausländischen Rechts, hat dieser den anderen Vertragspartner unverzüglich, jedenfalls aber vor Antragsstellung, von diesen Umständen zu informieren.

g) Bei Verträgen, bei denen der Käufer (Sitz) aus einem Mitgliedstaat der EURO-Zone kommt, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag bei Ausscheiden des Sitzstaates des Käufers aus der EURO-Zone mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Nach Einlangen der Kündigung stellt der Verkäufer die Herstellung der Produkte ein und übermittelt dem Käufer einen schriftlichen Statusbericht für sämtliche Produkte. Der Käufer wird bekannt geben, welche Produkte geliefert und welche Produkte auf seine Kosten vernichtet werden sollen. Für die Stornierung von Bestellungen für Produkte, welche vom Käufer noch nicht hergestellt wurden, fallen keine Gebühren an. Produkte, welche vom Käufer genehmigt und vom Verkäufer bereits hergestellt wurden, einschließlich unfertiger Erzeugnisse und produktspezifischer Komponenten, welche noch nicht verrechnet wurden, sind vom Käufer zu bezahlen. Genehmigte Materialien sind Materialien, für die beim Verkäufer eine Bestellung eingegangen ist, sowie jene Materialien, deren Lieferung innerhalb der nächsten zwei Monate nach Eingang der Kündigung geplant ist.

23. Force Majeure (Höhere Gewalt)

Beide Vertragsparteien können den Vertrag durch Mitteilung an die andere Vertragspartei kündigen, falls der Verkäufer auf Grund höherer Gewalt nicht in der Lage ist, die angeforderte Menge entsprechender Produkte zu liefern. Das Vorstehende gilt auch, wenn der Lieferant des Verkäufers höhere Gewalt erklärt hat. Ist der Verkäufer wieder in der Lage, die geforderten Mengen an Produkten zu liefern, so hat er dem Käufer diesen Umstand mitzuteilen und werden sich die Vertragsparteien einvernehmlich auf den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Lieferungen und des Materialkaufes einigen. Dauert eine solche Unterbrechung jedoch länger als drei Monate, ohne dass der Verkäufer in der Lage ist, ausreichende Mengen der Produkte zu liefern, steht es dem Käufer frei, den Vertrag hinsichtlich des möglicherweise von dem Ereignis höherer Gewalt betroffenen Produktes zu kündigen.

24. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

Für Verträge, bei denen der Verkäufer und der Käufer aus einem EU-Mitgliedsstaat oder einem Mitgliedsstaat des EWR kommen, vereinbaren der Verkäufer und der Käufer für sämtliche Klagen

Constantia Flexibles International GmbH
Rivergate, Handelskai 92
1200 Wien, Österreich
T +43 1 888 5640 1000, F +43 1 888 5640 1900
office@cflex.com
www.cflex.com

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
Firmenbuchnummer: FN 253030d
UID: ATU 61212235

Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG
Konto: 512 801 642 01, BLZ: 12000
IBAN: AT71 1200 0512 8016 4201, BIC: BKAUATWW



und Verfahren, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag bzw. mit der Vertragsbeziehung der Vertragsparteien aus diesem Vertrag ergeben, die ausschließliche Zuständigkeit der zuständigen Gerichte im ersten Wiener Gemeindebezirk, Österreich.

Unbeschadet des Vorstehenden kann der Verkäufer gegen den Käufer vor jedem anderen Gericht in jedem Land, Staat oder Gebiet, in dem der Käufer niedergelassen ist oder in das/den die Produkte geliefert werden oder in dem die Produkte verkauft werden oder sich befinden, ein Gerichtsverfahren einleiten, wobei der Käufer jedenfalls bereits jetzt die Zuständigkeit dieser Gerichte anerkennt und auf jegliche Einreden in diesem Zusammenhang verzichtet.

25. Schiedsgerichtsbarkeit

Für Verträge, bei denen entweder der Verkäufer, oder der Käufer, oder beide nicht aus einem EU-Mitgliedsstaat oder einem Mitgliedsstaat des EWR kommen, gilt Folgendes: Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, werden sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder bezüglich dessen Gültigkeit oder Ungültigkeit gemäß der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) durch einen oder mehrere gemäß diesen Regeln bestellte(n) Schiedsrichter endgültig entschieden. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Wien.

Constantia Flexibles International GmbH
Rivergate, Handelskai 92
1200 Wien, Österreich
T +43 1 888 5640 1000, F +43 1 888 5640 1900
office@cflex.com
www.cflex.com

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
Firmenbuchnummer: FN 253030d
UID: ATU 61212235

Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG
Konto: 512 801 642 01, BLZ: 12000
IBAN: AT71 1200 0512 8016 4201, BIC: BKAUATWW